

**Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen
für die Masterstudiengänge aus den Bereichen
Betriebswirtschaft, Ingenieurwissenschaften
und Naturwissenschaften
vom 16. Januar 2007 i. d. F. vom 27. Oktober 2016**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und § 36 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (Gesetzblatt Seite 1) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Hochschule Esslingen am 16. Januar 2007 diese Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Die Satzung wurde geändert durch Beschlüsse vom 3. April 2007, 15. Januar 2008, 25. März 2008, 20. Mai 2008, 2. Dezember 2008, 31. März 2009, 22. Juni 2010, 12. Oktober 2010, 25. Oktober 2011, 15. Mai 2012, 22. Januar 2013, 18. Juni 2013, 13. Mai 2014, 20. Januar 2015, 19. Mai 2015, 27. Oktober 2015, 19. Januar 2016 und 25. Oktober 2016. Der Rektor hat dieser Studien- und Prüfungsordnung und den jeweiligen Änderungen zugestimmt.

Inhalt

Teil A:	Allgemeine Regelungen.....	3
§ 1	Geltungsbereich und Titel.....	3
§ 2	Zulassung zum Studium.....	3
§ 3	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang	3
§ 4	Fristen; Prüfungsanspruch und Zulassung zum Studiengang.....	3
§ 5	Fristverlängerungen, besondere Studienverläufe	3
§ 6	Module und Prüfungsaufbau.....	4
§ 7	Creditpunkte.....	4
§ 8	Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen, Rücktritt	4
§ 9	Prüfungsleistungen	5
§ 10	Mündliche Prüfungsleistungen	5
§ 11	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	5
§ 12	Bewertung von Prüfungsleistungen	6
§ 13	Bestehen und Nichtbestehen	6
§ 14	Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	6
§ 15	Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 16	Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	7
§ 17	Prüfer.....	8
§ 18	Prüfungsausschuss	8
§ 19	Zusatzmodule	9
§ 20	Masterarbeit.....	9
§ 21	Masterprüfung	10
§ 22	Mastergrad und Masterurkunde	10
§ 23	Ungültigkeit der Masterprüfung	10
§ 24	Einsicht in die Prüfungsakten	11
Teil B:	Studiengangsspezifische Regelungen.....	12
§ 25	Erläuterungen und Abkürzungen	12
§ 26	Regelungen für die einzelnen Studiengänge	14
1	Angewandte Oberflächen- und Materialwissenschaften	14
2	Automotive Systems	16
3	Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering	18
4	Energiesysteme und Energiemanagement	20
5	Fahrzeugtechnik	22
6	Innovationsmanagement.....	25
7	Ressourceneffizienz im Maschinenbau	27
8	Angewandte Informatik.....	29

Teil A: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich und Titel

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Masterstudiengänge:

Studiengang	Kurzzeichen	Akademischer Abschluss	
Angewandte Oberflächen- und Materialwissenschaften	OMM	Master of Science	M.Sc.
Automotive Systems	ASM	Master of Engineering	M.Eng.
Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering	DDM	Master of Engineering	M.Eng.
Energiesysteme und Energiemanagement	ESM	Master of Engineering	M.Eng.
Fahrzeugtechnik	FZM	Master of Engineering	M.Eng.
Innovationsmanagement	IMM	Master of Science	M.Sc.
Ressourceneffizienz im Maschinenbau	RMM	Master of Science	M. Sc.
Angewandte Informatik	AIM	Master of Science	M.Sc.

§ 2 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Studium wird durch Satzung geregelt.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen nach § 1 drei Semester und schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich wird in Teil B festgelegt.
- (3) Durch Beschluss der zuständigen Fakultät kann die in Teil B festgelegte Reihenfolge und Art der Module aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.
- (4) Es können Studienschwerpunkte angeboten werden. Näheres regelt Teil B.

§ 4 Fristen; Prüfungsanspruch und Zulassung zum Studiengang

- (1) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert.
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen für die Masterprüfung nicht spätestens nach sechs Fachsemestern vollständig erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten. Über das Erlöschen des Prüfungsanspruches und der Zulassung wird ein Bescheid erstellt.

§ 5 Fristverlängerungen, besondere Studienverläufe

- (1) Studierende haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, oder mit einem Kind der Ehegattin/des Ehegatten oder Lebenspartner/in in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Gleiches gilt in den anderen in § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) genannten Fällen. Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

- (2) Während der Elternzeit haben Studierende Anspruch auf Beurlaubung vom Studium. Beurlaubungsanträge sind zu genehmigen. Der Anspruch auf Beurlaubung besteht auch bei nachgewiesener Betreuung von schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen.
- (3) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes und bei besonderen, in der Sicherung einer geordneten Erziehung begründeten Fällen darüber hinaus.
- (4) Der Anspruch auf Elternzeit muss durch amtliche Nachweise gegenüber dem Studierendensekretariat belegt werden.
- (5) Soweit in dieser Vorschrift nicht anderes geregelt ist, gelten die §§ 15 und 16 BEEG entsprechend.
- (6) Studierende, die ein minderjähriges Kind pflegen und erziehen, erhalten auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Verlängerung der maximal zulässigen Studienzeit für jedes Kind um bis zu drei Semester. Dies setzt voraus, dass die bisherigen Studienleistungen einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen. Dieselbe Verlängerung kann auf Antrag bei nachgewiesener Betreuung von schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gewährt werden.
- (7) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (8) Die in Abs. 6 genannten Regelungen zur Fristverlängerung gelten analog für Angehörige eines auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kaders eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.

§ 6 Module und Prüfungsaufbau

- (1) Ein Modul kann sich aus mehreren fachlich zusammengehörenden Teilgebieten zusammensetzen. Es kann eine oder mehrere Studienleistungen beinhalten, die vor dem Abschluss des Moduls erbracht sein müssen.
- (2) Jedes Modul soll mit einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen werden. In Ausnahmefällen kann ein Modul unbenotet sein, wenn eine Notenskalierung nicht möglich ist.

Prüfungsleistungen werden studienbegleitend und mit inhaltlichem Bezug zu Modulen abgenommen.

- (3) Die Details eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (4) In Teil B werden die Module sowie die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen festgelegt.

§ 7 Creditpunkte

- (1) Entsprechend der Belastung der Studierenden durch Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module Leistungspunkte, genannt Creditpunkte, in den Tabellen in Teil B vergeben. Ein Creditpunkt entspricht dabei einer Belastung von 30 Arbeitsstunden.
- (2) Für das Bestehen der Masterprüfung sind 90 Creditpunkte notwendig.

§ 8 Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen, Rücktritt

- (1) Studierende der deutschsprachigen Studiengänge müssen sich in dem durch Veröffentlichung angegebenen Zeitraum und in der von der Hochschule festgelegten Form zu Studien- und Prüfungsleistungen anmelden. Haben Studierende die Anmeldefrist versäumt, so können sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Fristablauf auf Antrag durch das Prüfungsamt nachträglich zugelassen werden.

sen werden. Für die nachträgliche Zulassung wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung der Hochschule erhoben.

Studierende englischsprachiger Studiengänge sind zu den turnusmäßigen Studien- und Prüfungsleistungen des Studiensemesters, in dem sie eingeschrieben sind, automatisch zugelassen; eine gesonderte Anmeldung ist nicht erforderlich.

- (2) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Studien- oder Prüfungsleistung ist ohne Begründung und Nachweis bis zum Prüfungs-/Abgabetermin zulässig, sofern dieser in der Vorlesungszeit liegt. Liegt der Prüfungs-/Abgabetermin in den Prüfungswochen, ist ein Rücktritt ohne Begründung und Nachweis nur bis zum Ende der Vorlesungszeit zulässig.

Ein Rücktritt bei englischsprachigen Studiengängen ist bei der Leiterin/dem Leiter des Studiengangs unter Angabe wichtiger Gründe bis zum Prüfungs-/Abgabetermin zu beantragen, sofern dieser in der Vorlesungszeit liegt. Liegt der Prüfungs-/Abgabetermin in den Prüfungswochen, ist ein Rücktritt unter Angabe wichtiger Gründe nur bis zum Ende der Vorlesungszeit zulässig.

Die Möglichkeit eines Rücktritts nach § 15 Absatz 1 und 2 bleibt davon unberührt.

§ 9 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Semesters erbracht.
- (2) Auf Beschluss der Fakultät kann bis zu einem Viertel einer Prüfungsleistung bereits während der Vorlesungszeit abgenommen werden (Midterms). Entsprechende Beschlüsse müssen spätestens bis zum Vorlesungsende des Vorsemesters in der Modulbeschreibung ausgewiesen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (3) Machen Studierende glaubhaft, dass es ihnen wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder wegen einer chronischen Erkrankung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.
- (4) Lehrveranstaltungen können in deutscher, im Wechsel in deutscher und englischer oder auch ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden. Bei Prüfungsleistungen oder Studienleistungen in Lehrveranstaltungen mit wechselnder Sprache werden Aufgabenstellungen in beiden Sprachen angeboten und Lösungen werden in beiden Sprachen akzeptiert.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) In Teil B wird die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung für jede zu prüfende Person genannt; Dauern von 15 bis 45 Minuten sind zulässig.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Fa-

ches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten wird in Teil B festgelegt.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten.
- (3) Setzt sich eine Modulnote aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammen, so errechnet sie sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten; dabei kann den Einzelnoten in Teil B ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
- (4) Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

Eine benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens 'ausreichend' (4,0) ist. Wurde eine Studienleistung nicht erbracht, eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als 'ausreichend' (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen sollen kurz vor oder innerhalb einer angemessenen Frist nach Beginn der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters wiederholt werden. Der Termin wird von der Leiterin / dem Leiter des Studienganges festgesetzt. Ggfs. kann im besonderen Teil ein abweichendes Vorgehen geregelt werden. Wird eine Prüfungsleistung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium. Hierüber wird ein Bescheid erstellt.

§ 15 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet, wenn der Prüfungstermin versäumt wird, ohne dass eine Erkrankung oder ein anderer triftiger Grund, der von der / dem Studierenden nicht zu verantworten ist, vorliegt. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen. Bei der Überschreitung von Fristen und bei Versäumnissen steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Dies gilt auch bei nachgewiesener Betreuung von schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen.
- (3) Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

Die von der Entscheidung nach Satz 1 und 2 betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (2) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und von Satz 1 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Anrechenbar sind in der Regel nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinne des § 31 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Satz 2 gilt auch im Hinblick auf Anerkennungen von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils aktuellen Fassung.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk 'bestanden' aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement ist zulässig.

- (5) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach der Zulassung zum Studium auf Antrag des/der Studierenden beim zuständigen Prüfungsausschuss. Bereits angetretene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht nachträglich anerkannt werden. Es obliegt dem Antragsteller/der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nach Absatz 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von vier Wochen über den Antrag. Wird die Anerkennung ganz oder teilweise versagt, so wird dies dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich unter Angabe der tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Ablehnung mitgeteilt. Der Bescheid muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Werden Leistungen angerechnet, so werden von Amts wegen auch die entsprechenden Studienzeiten angerechnet.

§ 17 Prüfer

- (1) Prüferinnen / Prüfer für studienbegleitende Prüfungsleistungen (vergleiche § 6 Abs. 2) sind die mit der zugehörigen Lehrveranstaltung betrauten Professorinnen und Professoren oder Lehrbeauftragten.
- (2) Prüferinnen / Prüfer der Masterarbeit können außer Professorinnen und Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die zu prüfende Person kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 18 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Leistungsnachweisen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, -im kooperativen Studiengang Angewandte Oberflächen und Materialwissenschaften aus den Fakultäten der Hochschulen Aalen und Esslingen-, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren dieser Fakultät(en) und aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen anwesend zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss hat über die in Absatz (3) genannten hinaus die folgenden Aufgaben:

1. Bestellung der Prüfer für die Prüfungs- und Studienleistungen,
2. Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 16,
3. Entscheidung über die Verlängerung der Abgabefrist der Masterarbeit,
4. Überprüfung der Bewertung einer Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im Falle einer Täuschung gemäß § 15 Abs. 3 oder der Benutzung oder des Mitführens nicht zugelassener Hilfsmittel,
5. Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
6. Stellungnahme in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
7. Anerkennung von Gründen für Versäumnis bei Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 2.

§ 19 Zusatzmodule

Studierende können sich Prüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet ihres Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit mit nicht mehr als vier Studierenden erbracht werden. Die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der Einzelnen müssen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (3) Die Masterarbeit wird von einer Professorin / einem Professor ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Masterarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut werden.
- (4) Das Thema der Masterarbeit ist nach Abschluss der Vorlesungszeit des zweiten Studiensemesters auszugeben. Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss; Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenvorschläge machen. In Teil B können studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit geregelt sein.
- (5) Die Masterarbeit ist ab Ausgabe des Themas innerhalb von sechs Monaten zu bearbeiten.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Fakultätssekretariat abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe müssen die Studierenden schriftlich versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (7) Die Masterarbeit ist von einer Professorin oder einem Professor und einer weiteren Prüferin / einem weiteren Prüfer zu bewerten. Eine Prüferin / ein Prüfer soll der Betreuerin / Betreuer der Masterarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als 'ausreichend' (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 21 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung markiert den formalen Abschluss des Masterstudienganges; sie ist nicht mit einer eigenen Prüfungsleistung verbunden.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module des Studiums erbracht und damit die Creditpunkte nach § 7 erreicht sind.
- (3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote aus den Noten aller Module des gebildet. Die Modulnoten gehen in die Gesamtnote mit dem Gewicht der Zahl an zugeordneten Creditpunkten ein; in Teil B kann eine davon abweichende Gewichtung vorgesehen werden.
- (4) Außer den in Teil B vorgeschriebenen Modulen können Studierende weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringen (Zusatzmodule). Die Noten der Zusatzmodule gehen nicht in die Gesamtnote ein.
- (5) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das alle Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 12 Abs. 2 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

Gegebenenfalls sind in das Zeugnis die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie die Zusatzmodule mit ihren Noten aufzunehmen.

- (6) Das Zeugnis wird in Deutsch und in Englisch ausgestellt.
- (7) Dem Zeugnis wird eine ECTS Einstufungstabelle beigelegt. Diese enthält die relative Häufigkeit der Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen der vergangenen vier Semester in dem betreffenden Studiengang. Eine Einstufungstabelle wird nur erstellt, wenn mehr als 50 Abschlüsse in die Statistik einbezogen werden können. Dazu können auch weiter zurückliegende Abschlusssemester berücksichtigt werden.
- (8) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Masterprüfung bestanden wurde.
- (9) Entsprechend dem European Diploma Supplement Model wird dem Zeugnis das „Diploma Supplement“ beigelegt. Das Diploma Supplement wird in Englisch erstellt.
- (10) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Module mit deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 22 Mastergrad und Masterurkunde

Die Hochschule Esslingen verleiht nach bestandener Masterprüfung die in § 1 genannten Titel. Die Verleihung des Mastergrades wird in der Masterurkunde beurkundet, wobei die Studienrichtung verdeutlicht wird.

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 15 Absatz (2) berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für 'nicht ausreichend' (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für 'nicht ausreichend' (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Vor einer Entscheidung ist der/dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund ei-

ner Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

Teil B: Studiengangspezifische Regelungen

§ 25 Erläuterungen und Abkürzungen

(1) Für alle in § 1 aufgeführten Studiengänge ist in den nachfolgenden Tabellen der Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

(2) Die einzelnen Spalten der Tabellen haben folgende Bedeutungen:

1. Modulnummer

Die Modulnummer besteht

a) aus den drei Buchstaben der Studiengangs-Kurzbezeichnung,

b) drei nachfolgenden Ziffern:

Ziffer 1: Studiensemester, in dem das Modul planmäßig abschließt,

Ziffer 2: Schwerpunkt 1 bis n bzw. 0, wenn kein Schwerpunkt existiert,

Ziffer 3: Laufende Nummer 1 bis 9

Bei Wiederverwendung eines Moduls in einem anderen Schwerpunkt oder in einem anderen Studiengang wird die bereits eingeführte Modulnummer benutzt. In den Tabellen sind die führenden Buchstaben jeweils nur im Tabellenkopf genannt.

In Studien- und Prüfungsordnungen, die ab dem Wintersemester 2013/2014 in Kraft treten, wird diese Systematik nicht mehr angewandt. Die Modulnummern sind studiengangübergreifend eindeutig. Bei Verwendung eines Moduls in einem anderen Studiengang wird die bereits eingeführte Modulnummer benutzt.

2. Modulname

3. Teilgebiet

Die Einzellehrangebote, aus denen sich ein Modul zusammensetzt.

Details (Vorlesung, Übung, Seminar, Labor, ...) gehen aus der Modulbeschreibung hervor.

4. Lehrumfang

Die Veranstaltungsdauer in Wochenstunden (SWS), während der eine Präsenz der Studierenden an der Hochschule in der Regel notwendig ist und erwartet wird. Der Lehrumfang ist nach Studiensemestern aufgliedert.

5. Studienleistung, SL

Art der zu erbringenden Studienleistung.

Anmerkung: Studienleistungen sind in der Regel unbenotet. Sie können auch zur Orientierung für die Studierenden benotet werden, das Ergebnis geht aber in die Modulnote nicht ein.

6. Prüfungsleistung, PL

Art der zu erbringenden Prüfungsleistung. Setzt sich eine Modulnote aus den Ergebnissen mehrerer einzelner Prüfungsleistungen zusammen, so wird in Klammer hinter der jeweiligen Prüfungsleistung das relative Gewicht der Einzelnoten genannt; fehlt diese Angabe, so werden die Einzelnoten gleich gewichtet; alle Prüfungsleistungen müssen einzeln bestanden sein.

7. Creditpunkte

Zahl der je Modul vergebenen Creditpunkte.

Dies stellt zugleich das Gewicht der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote dar. Soll die Modulnote mit einem davon abweichenden Gewicht in die Gesamtnote eingehen, so wird der neue Gewichtungsfaktor in Klammer hinter der Zahl der Creditpunkte genannt.

(3) Studienleistungen (SL) werden erbracht durch:

BE	Bericht, Dokumentation
BL	Blockveranstaltung
EW	Konstruktiver Entwurf
HA	Hausarbeit
KL	Klausurarbeit
PA	Projektarbeit
PK	Protokoll
RE	Referat
ST	Studienarbeit, sonstige schriftliche Arbeit
TE	Testat

- (4) Prüfungsleistungen (PL) werden erbracht durch:

BE	Bericht, Dokumentation	
EW	Konstruktiver Entwurf	
KL	Klausurarbeit	Zeitangabe zwingend
MP	Mündliche Prüfungsleistung	Zeitangabe zwingend
ST	Studienarbeit, sonstige schriftliche Arbeit	
PA	Projektarbeit	
PLP	Projekt	
RE	Referat	

- (5) Die Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz (3) und (4) müssen oder können um Angaben über die Zeitdauer ergänzt werden. Dabei bedeuten:

keine Angabe	Minuten
h	Stunden
t	Arbeitstage
w	Wochen

Beispiele:

KL 120 Klausur von 120 Minuten Dauer
ST 12 t Studienarbeit von 12 Arbeitstagen Dauer

- (6) Mit Zustimmung des Studiendekans können Studierende Wahlpflichtmodule aus anderen Studiengängen und Fakultäten wählen.

§ 26 Regelungen für die einzelnen Studiengänge

1 Angewandte Oberflächen- und Materialwissenschaften

- (1) Der Studiengang wird kooperierend durchgeführt von
 - der Hochschule Esslingen, Fakultät Angewandte Naturwissenschaften
 - der Hochschule Aalen, Fakultät Maschinenbau.Die Hochschule Esslingen ist federführend.
- (2) Die Ausbildung verbindet die beiden Wissensgebiete
 - Materialien und ihre Eigenschaften,
 - Grenzflächen und Oberflächentechnologie und deren Verfahrenstechnik.Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen befähigt, neue Materialien, Verbundwerkstoffe und ganze Bauteile mit an die Anwendung optimal angepassten Oberflächen zu entwickeln.
- (3) Durch den Erwerb von Management-Skills und Kenntnissen des Produktmanagements können die Masterabsolventinnen und -absolventen als Bindeglieder in interdisziplinären Teams arbeiten, in denen Betriebswirte, Maschinenbauer, Elektroingenieure, Physiker, Designer und andere gemeinsam an der Entwicklung neuer Produkte arbeiten, und sie können Führungspositionen einnehmen.

Absolventinnen und Absolventen des Studienganges sollen befähigt sein, in folgenden Berufsfeldern zu arbeiten:
 - Chemische Industrie, insbesondere Hersteller von Beschichtungsstoffen, metallischen und keramischen Überzügen, Druckfarben, Kleb- und Dichtstoffen,
 - Unternehmen, die Beschichtungen und Überzüge zur Funktionalisierung von Oberflächen anwenden, z.B. Automobilbau, Holz-, Metall- und Kunststoffverarbeitung, Elektro- und Elektronikindustrie, Bauindustrie, Verpackungsindustrie,
 - Öffentlicher Dienst,
 - Ingenieurbüros.
- (4) Das Theoriesemester 1 findet komplett an der Hochschule Esslingen statt, das Theoriesemester 2 komplett an der Hochschule Aalen. Die beiden Theoriesemester können in beliebiger Reihenfolge studiert werden. Die Masterarbeit kann wahlweise an einer der beiden Hochschulen oder in einem Betrieb der Branche angefertigt werden.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines grundständigen Studiums in
 - Chemie
 - Chemieingenieurwesen
 - Physik
 - Werkstoffkunde
 - Oberflächentechnikoder einem verwandten naturwissenschaftlichen / technischen Studiengang.
Näheres regelt die Zulassungssatzung.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, dass alle Module der Theoriesemester 1 und 2 mit maximal einer Ausnahme bestanden sind.
- (7) In allen Laborveranstaltungen ist ein Laborjournal zu führen.
- (8) Alle Modulprüfungen werden in jedem Semester im offiziellen Prüfungszeitraum angeboten. Ein Wiederholungstermin am Anfang des Semesters nach § 14 Absatz 2 findet nicht statt.
- (9) Der Prüfungsausschuss gemäß § 18 setzt sich zusammen aus je drei Mitgliedern der beiden Hochschulen und der / dem Vorsitzenden aus einer der Hochschulen.

Studiengang **Angewandte Oberflächen- und Materialwissenschaften**

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsplan

1 Modul- nummer	2 Modulname	3 Teilgebiet	4 Lehrumfang SWS je Semester			5 Studien- Leistung	6 Prüfungs- Leistung (Gewicht)	7 Credit- punkte (Gewicht)
			1	2	3			
Theoriesemester 1 an der Hochschule Esslingen								
Studierende wählen aus den Modulen 1503-1505 zwei aus. Alle anderen Module sind Pflicht. Modul 1503 wird allen Studierenden ohne verfahrenstechnische Grundlagen empfohlen.								
1501	Funktionelle Schichten	Funktionelle Schichten	2			BE	KL 90 (80%) RE 20 (20%)	10
		Labor Korrosionsschutz	4					
		Seminar Korrosionsschutz	2					
		Oberflächenanalytik	2					
1502	Organische Werkstoffe	Seminar Polymerwerkstoffe	2			BE	KL 90 (85%) RE 20 (15%)	8
		Labor Polymerwerkstoffe	4					
		Nachwachsende Rohstoffe/Biopolymere	2					
1503	Verfahrenstechnik der Oberflächenbeschichtung (Wahlpflichtmodul)	Verfahrenstechnische Grundlagen und Anwendungen	4				KL 90	6
		Ausgewählte Prozessmodellierungen und -simulationen	2					
1504	Moderne Beschichtungssysteme (Wahlpflichtmodul)	Waterborne Coatings	2				KL 90	6
		Pulverlackierung und Bandbeschichtung	2					
		Strahlenhärtung	2					
1505	Interdisziplinäres Projektlabor (Wahlpflichtmodul)	Projektarbeit	4				BE (75%) RE 20 (25%)	6
		Projektseminar	2					
1514	Fachenglisch (Zusatzfach)		(2)				KL 60	(2)
Summen 1. Semester			30					30
Theoriesemester 2 an der Hochschule Aalen								
Studierende wählen aus den Modulen 1506-1508 zwei aus. Alle anderen Module sind Pflicht. Modul 1506 wird allen Studierenden ohne werkstoffkundlichen Schwerpunkt im Studium empfohlen.								
1506	Allgemeine Werkstoffe (Wahlpflichtmodul)	Konstruktionswerkstoffe		4			KL 120	5
		Nichtmetallwerkstoffe und Verbundwerkstoffe		2				
1507	Metallische Werkstoffe (Wahlpflichtmodul)	Metallphysik		4			KL 90	5
1508	Werkstoff- und Fertigungstechnik (Wahlpflichtmodul)	Aktuelle Themen der Werkstoff- und Fertigungstechnik und der Werkstoffwissenschaften (Ringvorlesung)		2			Anwesenheitspflicht und BE* und RE	5
		Fortgeschrittene Methoden der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung		2				
1509	Advanced Materials	Advanced Materials		2			Anwesenheitspflicht und RE zu einem Thema des Moduls	5
		Fügeverfahren und Kleben		2				
		Korrosionsbeständige Metalle		2				
1510	Dünnschichttechnik	Dünnschichttechnik mit Projekten/Labor		3			KL 90 (80%) RE (20%)	5
		Schichtprüfung		2				
1511	Galvanotechnik	Moderne Verfahren der Galvanotechnik		2			KL 90 (60%) RE (40%)	5
		Galvanotechnik Labor/Seminar		3				
1512	Produktmanagement	Produktmanagement		3			PLP	5
		Innovationsmanagement		2				
Summen 2. Semester			29-31					30
* unbenotete Studienleistung								
Semester 3								
1513	Abschlussarbeit	Kolloquium			X		RE+MP30 (1)	30
		Masterarbeit			X		BE(3)	
Summen 3. Semester								30
Summen 1.-3. Semester								90

2 Automotive Systems

- (1) Der Studiengang wird federführend von der Fakultät Graduate School (GS) durchgeführt. Die Lehre wird überwiegend von den Fakultäten Fahrzeugtechnik (FZ), Informationstechnik (IT) und Mechatronik und Elektrotechnik (ME) getragen.
- (2) Die Ausbildung soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen
- komplexe Fahrzeugregelsysteme zu entwickeln,
 - moderne Entwicklungsmethoden zu verstehen und anzuwenden,
 - anspruchsvollere mathematische Verfahren anzuwenden,
 - physikalische Zusammenhänge der Fahrdynamik zu beherrschen und darauf aufbauend Regelsysteme zur Verbesserung der aktiven Sicherheit und des Fahrkomforts zu entwickeln,
 - physikalische Zusammenhänge der Antriebstechnik zu beherrschen und darauf aufbauend neuartige Antriebskonzepte (Hybridantrieb, Brennstoffzelle) zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit zu entwickeln,
 - Hardware für Kfz-Elektronik zu entwickeln sowie Hardwarekomponenten in das Gesamtfahrzeug zu integrieren,
 - sichere und zuverlässige Software für Embedded Systems zu entwickeln,
 - Bus- und Kommunikationssysteme sowie Sicherheitskonzepte für Fahrzeugregelsysteme und Infotainment zu entwickeln und deren Komplexität zu beherrschen.

Durch den Erwerb von Management-Methoden und Kenntnissen des Produktmanagements können die Masterabsolventinnen und -absolventen als Bindeglieder und Projektleiter in internationalen und interdisziplinären Teams arbeiten und sie können hoch qualifizierte Führungsaufgaben übernehmen.

Absolventinnen und Absolventen des Studienganges sind befähigt in unterschiedlichen Berufsfeldern zu arbeiten. In erster Linie werden sie ausgebildet für die Automobilhersteller (OEM`s) und die Automobilzulieferindustrie. Sie können weiterhin Tätigkeiten in Ingenieurbüros bis hin zu Führungsaufgaben im Öffentlichen Dienst im Bereich Mobilität, Umwelt und Verkehr wahrnehmen.

- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines grundständigen Studiums in
- Fahrzeugtechnik
 - Maschinenbau
 - Informationstechnik oder Informatik
 - Mechatronik
 - Elektrotechnik
- oder einem verwandten Studiengang.

Je nach Ausbildungsschwerpunkt des grundständigen Studiums werden die Studierenden einem der folgenden Schwerpunkte zugeordnet:

- Software Based Automotive Systems
- Vehicle Dynamics
- Car Electronics

Näheres regelt die Zulassungssatzung.

- (4) Im ersten Semester studieren alle Teilnehmer ein Modul zur Ergänzung des notwendigen Grundlagenwissens. Die Modulinhalte stammen aus dem Bereich der Fahrzeugtechnik für alle Studierenden mit vorwiegend elektrotechnischem, informationstechnischem oder mechatronischem Hintergrund. Die Inhalte stammen aus dem Bereich der Elektronik, Sensorik und Messtechnik für alle Studierenden mit überwiegend fahrzeugtechnischem oder maschinenbaulichem Hintergrund.

Die Zuordnung zu einer der Gruppen nimmt der Leiter des Studiengangs aufgrund der Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls ergänzender Gespräche vor.

- (5) Im zweiten Semester studieren die Teilnehmer je nach Studienschwerpunkt zwei unterschiedliche Spezialisierungs-Module, wie in Tabelle 1 dargestellt.
- (6) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

Studiengang **Automotive Systems**

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsplan

1 Modul- nummer	2 Modulname	Teil- Creditpunkte	3 Teilgebiet	4 Lehrumfang SWS je Semester			5 Studien- Leistung	6 Prüfungs- Leistung (Gewicht)	7 Credit- punkte (Gewicht)
				1	2	3			
ASM									
101	Mathematical Methods in Engineering	4	Numerical Analysis	4			KL 120	7	
		3	Numerical Differential Equations	3					
102	System Design	4	Automotive System and Software Architectures	4			KL 120	8	
		4	Automotive Systems Development Process and System Test	4					
103	Simulation and Control 1	3	Basic Control	3			KL 120	8	
		3	Advanced Control	3					
		2	Lab Simulation and Control	2		BE			
Ergänzungsmodule. Zu studieren ist Modul 104 oder 105 je nach Vorkenntnissen; siehe Absatz (4).									
104	Vehicles Technology	3	Motor Vehicles	3			KL 120	7	
		3	Internal Combustion Engines	3					
		1	Lab Motor Vehicles	1		BE			
105	Electronics, Sensors, and Measurement Techniques	3	Electronic Systems	3			KL 120	7	
		3	Sensors and Measurement Technology	3					
		1	Lab Actuators	1		BE			
Summen 1. Semester				30					30
201	Simulation and Control 2	1	Longitudinal Dynamics		1		KL 120	7	
		2	Ride Comfort Modeling and Simulation		2				
		1	Automotive Controller Systems		1				
		3	Lab Long. Dynamics, Ride Comfort and Aut. Contr. Systems		3	BE			
202	Team Project	7	Project Work		3		PA	7	
Zwei Spezialisierungs-Module je Studienschwerpunkt									
Nur Studierende mit dem Schwerpunkt Software Based Automotive Systems									
213	Automotive Communications	4	Wireless and Wired Onboard and Offboard Communication Systems		4		KL 120 +ST*	8	
		4	Man-Machine-Interactions (MMI)		4				
214	Reliable Embedded Systems	4	Safety and Security		4		KL 120	8	
		4	Selected Topics on Real-Time Systems		4				
Nur Studierende mit dem Schwerpunkt Vehicle Dynamics									
223	Ride and Handling	4	Handling		4		KL 120	8	
		4	Suspension Modeling		4				
224	Powertrain	3	Transmission Systems		3		KL 150	8	
		3	Transmission Control		3				
		2	Engine Control Systems		2				
Nur Studierende mit dem Schwerpunkt Car Electronics									
233	Electric and Electronic Architecture	2	Electronics and Communication 1		2		KL 150	9	
		2	Prototyping and Simulation		2				
		4	Optical Systems		4				
		1	Lab Optical Systems		1	BE			
234	Packaging and Integration	2	Packaging and Wiring Harness		2		KL 150	7	
		1	Automotive EMC		1				
		2	Electronics and Communication 2		2				
		2	Lab Car Electronics		2	BE + PA			
Summen 2. Semester									30
301	Softskills	2	Global Engineering		2		KL 90+RE* (4)	7	
		2	Project Management		2				
		3	International Negotiations		3				
302	Master Thesis	21	Master Thesis Project				BE (7)	23	
		2	Presentation and Defence				MP 30 (1)		
Summen gesamtes Studium									90

* Die Teilleistungen "ST" und "RE" der Prüfungsleistungen sind unbenotet.

3 Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering

- (7) Der Studiengang wird federführend von der Fakultät Graduate School (GS) durchgeführt. Die Lehre wird überwiegend von den Fakultäten Fahrzeugtechnik (FZ) und Maschinenbau (MB) getragen.
- (8) Der Studiengang ist fokussiert auf die Vermittlung vertiefter Kenntnisse in den Gebieten der Konstruktion und Simulation komplexer Systeme. Die Kernmodule werden dabei flankiert von sinnvollen Ergänzungen, unter anderen in den Bereichen Werkstoffwissenschaften, Versuchstechnik und Produktion. Die Ausbildung zielt darauf ab, Absolventen zu einer kompetenten Mitarbeit in modernen multidisziplinären Entwicklungsgruppen der Industrie im Rahmen eines „Simultaneous Engineering“ zu befähigen. Vor dem Hintergrund des Anforderungsprofils bezüglich der Mitarbeit bzw. der Leitung derartiger funktioneller Einheiten enthält der Studiengang neben der technisch-wissenschaftlichen Ausbildung Elemente zur Vertiefung der sozialen Kompetenz der Studierenden (Modul ‚Softskills‘, Projektarbeit).

Absolventen des Studienganges sollen befähigt sein, in folgenden Berufsfeldern zu arbeiten:

- Automobil- und Automobilzulieferindustrie
 - Unternehmen des allgemeinen und des Sondermaschinenbaus
 - Unternehmen der mechanischen und thermischen Verfahrenstechnik
 - Ingenieur-Dienstleistungsbranche
- (9) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (10) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines grundständigen Studiums an der Hochschule Esslingen in
- Fahrzeugtechnik
 - Maschinenbau, Entwicklung und Konstruktion
 - Maschinenbau, Entwicklung und Produktion
- oder eines vergleichbaren technischen Studiengangs einer anderen Hochschule. Näheres regelt die Zulassungssatzung.
- (11) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

Studiengang **Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering**

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsplan

1	2		3	4			5	6	7
Modul- nummer	Modulname	Teil- Credipunkte	Teilgebiet	Lehrumfang SWS je Semester			Studien- Leistung	Prüfungs- Leistung (Gewicht)	Credit- punkte (Gewicht)
				1	2	3			
101	Numerical Methods in CAE	2	Numerical Mathematics	2				KL 90	4
		2	CAE Methods an Algorithms	2					
102	Design and Development 1	2	Design Methodology	2			TE	KL 90	6
		2	Ecologic and Economic Design	2					
		2	Reliability	2				KL 60	
103	Advanced Strength of Materials	4	Light Weight Design	4				KL 120	6
		2	Advanced Finite Element Method	2			ST		
104	Vibrations and Acoustics 1	2	Vibration and Acoustics Measurement	2				KL 90	4
		2	Laboratory Vibration and Acoustics Measurement	2			TE		
105	Integrity of Structures	3	Integrity of Structures	3				KL 120	6
		1	Laboratory Integrity of Struc- tures	1			TE		
		2	Failure Analysis	2					
106	Dynamics	2	Multi Body Systems	2				KL 90	4
		2	Simulation of Multi Body Sys- tems	2			ST		
Summen 1. Semester				30					30
201	Advanced Materials Technology	2	Advanced Engineering Materials	2				KL 120	6
		2	Surface Technology	2					
		2	Composite Materials	2					
202	Design and Development 2	2	Advanced CAD	2			PA	KL 60	4
		2	Design of Experiments	2					
203	Design for Manufacturing	6	Production-orientated Product Design	6				KL 120	8
		1	Product Life Cycle Management	1					
		1	Product Life Cycle Management Laboratory	1			PA		
204	Vibrations and Acoustics 2	2	Vibrations	2				KL 90	4
		1	NVH in Automotive Systems	1					
		1	Laboratory Computer-Aided Vibration Analysis (CAT)	1			TE		
205	Project Work	7	Project Work	7			PA+BE	MP 30	8
		1	Project Work - Presentation	1					
Summen 2. Semester									30
301	Master Thesis	3	Soft Skills			3	RE	BE (8) RE+MP30 (1)	30
		24	Master Thesis			X			
		3	Defence			X			
Summen gesamtes Studium									90

4 Energiesysteme und Energiemanagement

- (1) Der Studiengang wird durchgeführt von der Hochschule Esslingen, Fakultät Gebäude-Energie-Umwelt.
- (2) Zu den wichtigsten Aufgabengebieten von Ingenieurinnen und Ingenieuren der Fachrichtung Gebäude-Energie-Umwelt gehört die umweltfreundliche, Ressourcensparende und effiziente Versorgung von Industrie, Gewerbe und Haushalten mit Energie, Wasser und anderen Arbeitsmedien sowie der Entsorgung und Aufbereitung umweltbelastender Abfallprodukte.

In der Diskussion um die Umsetzung der Energiewende gewinnt nun die Schnittstelle zwischen der zentralen und dezentralen Energieerzeugung, der Energieverteilung und den Verbrauchern als Funktion von Bedarfsprofilen eine besondere Bedeutung – es gilt Bedarf und Erzeugung aufeinander abzustimmen und mittels Speichern und Energiemanagement zu optimieren. Der Master-ESM trägt diesen aktuellen und zukünftigen Anforderungen Rechnung. Management-Instrumentarien sowie Methoden und Verfahren des Qualitätsmanagements erlauben eine effektive Organisation, Kontrolle, Leitung und Führung von Unternehmen und Unternehmensbereichen. Fächerkombinationen wie Netzbetrieb und Energiehandel wiederum vermitteln vertiefte Kenntnisse für die Herausforderungen heutiger und zukünftiger Energieversorgungsstrukturen bis hin zum Betrieb von Gas- und Wassernetzen. Zusammen mit Simulationswerkzeugen und Facility-Management für effiziente und energieoptimierte Gebäudebewirtschaftung sowie Automationssystemen für optimierten Anlagenbetrieb wird hier insbesondere Wert auf diese Schnittstelle zwischen Energieerzeugern, Energieverbrauchern und Speichern für eine nachhaltige Energieversorgung und -nutzung in der Praxis gelegt.

Die Absolventinnen und Absolventen werden im Rahmen des weiterführenden Masterstudiums für die höheren technisch-wissenschaftlichen Anforderungen der folgenden Berufumwelten geschult:

- Gebäude-, Anlagen- und Systemsimulation
- Prozessmanagement, Umweltmanagement
- Computer-Aided-Facility-Management-Systeme
- Energiewirtschaft, Energiehandel, Energierecht
- Netzbetrieb und Netzmanagement
- Automation, Monitoring und Betriebsoptimierung
- Planungs- und Genehmigungsrecht

Weitere Schwerpunkte sind außerdem die Methodenkompetenz im Bereich des Projektmanagements und der Unternehmensführung sowie die Vermittlung interkultureller Kompetenz.

- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines grundständigen Studiums in
 - Versorgungstechnik
 - Energietechnik
 - Verfahrenstechnikoder einem anderen naturwissenschaftlich / technischem Studiengang. Näheres regelt die Zulassungssatzung.
- (4) Die beiden Theoriesemester (Module 1601-1607) können in beliebiger Reihenfolge studiert werden.
- (5) In allen Laborveranstaltungen ist ein Laborjournal zu führen.

Studiengang **Energiesysteme und Energiemanagement**

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsplan

1 Modul- nummer	2 Modulname	3 Teil- Creditpunkte	4 Teilgebiet	5 Lehrumfang SWS je Semester			6 Studien- Leistung	7 Prüfungs- Leistung (Gewicht)	8 Creditpunkte (Gewicht)
				1	2	3			
1601	Projektmanagement und Unternehmens- führung	4	Projektmanagement - Methoden und Werkzeuge	4				KL 90(2)	10
		2	Unternehmensführung	2				KL 60(1)	
		2	Qualitätsmanagement	2				KL 60(1)	
		2	Planungs- und Genehmigungsrecht	2				KL 60(1)	
1602	Modellierung und Simulation	2	Systemsimulation	2			HA		8
		2	Modellierung	2				KL 60	
		4	Gebäude- und Anlagensimulation	4				HA	
1603	Sondergebiete	4		4			KL 90	4	
1604	Projekt 1	8		2			PA	8	
1605	Netze	4	Energiewirtschaft, -handel, -recht		4			KL 90	8
		4	Netzbetrieb und Netzmanagement		4			KL 90	
1606	Prozessmanagement und Automation	6	Prozessmanagement, Computer-Aided-Facility- Management-Systeme, Umweltmanagement		6			KL 90(3)	14
		2	Energiedienstleistungen		2			KL 60(1)	
		4	Automationssysteme mit Labor		4			KL 90(2)	
		2	Betriebsoptimierung, Monitoring		2		HA		
1607	Projekt 2	8			2		PA	8	
1608	Abschlussarbeit	3	Wissenschaftliches Arbeiten			1	HA		30
		3	Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit					MP (1)	
		24	Masterarbeit					BE (2)	
Summen				24	24	1			90
Summen gesamtes Studium									90

5 Fahrzeugtechnik

- (1) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges der Fakultät lernen selbstständig und im Team ingenieurmäßige Fragestellungen im Bereich der Fahrzeugtechnik zu bearbeiten. Die vermittelten Methoden und Fähigkeiten versetzen die Absolventinnen und Absolventen in die Lage technische Problemstellungen zu lösen. Sie sind befähigt folgende Tätigkeiten auszuüben:
 - Gesamtfahrzeugkonzepte zu entwickeln und bezüglich ihrer Umsetzbarkeit zu bewerten
 - Entwicklungspakete im Rahmen von Fahrzeugentwicklungen zu definieren und als Projekt zu betreuen
 - Fahrzeugdesignkonzepte in technisch realisierbare Bauteile umzusetzen
 - Fahrzeugregelsysteme unter Beachtung sowohl der fahrdynamischen als auch der Sicherheitsaspekte zu entwickeln
 - Anspruchsvolle mathematische Methoden im Entwicklungsprozess zur sicheren Auslegung von Fahrzeugkomponenten in Bezug auf Funktion und Lebensdauer anzuwenden
 - Physikalische Zusammenhänge der Antriebstechnik zu beherrschen und neue Antriebskonzepte (Hybrid, Brennstoffzelle) zu entwickeln
 - Kunden- und servicegerechte Fahrzeuge zu entwickeln, sowie neue Konzepte im technischen Service zu erarbeiten und weltweit in die Praxis umzusetzen
 - Das Führen von Entwicklungsteams und weitere Leitungsfunktionen in den Bereichen Entwicklung, technischer Vertrieb und After Sales, vorzugsweise in der Automobilindustrie, zu übernehmen
- (2) Der Gesamtumfang an Präsenzzeiten im Studium beträgt 48 Semesterwochenstunden.
- (3) Bei der Bewerbung wählen die Studierenden einen Schwerpunkt.

Als Schwerpunkte stehen zur Wahl:

- AN Antrieb
- FR Fahrwerk und Regelsysteme
- KA Karosserie
- SE Service

Die Wahl des Schwerpunktes muss nach der Zulassung von der/dem zuständigen Studiendekan/in genehmigt werden. Das Schwerpunktangebot kann bei zu geringer Nachfrage eingeschränkt werden. Ist die Kapazität eines Schwerpunktes überschritten, wird unter Berücksichtigung der Priorität auf die anderen Schwerpunkte umverteilt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss der Fakultät Fahrzeugtechnik auf Antrag der Studiengangleiterin/des Studiengangleiters.

- (4) Für jeden Schwerpunkt sind die jeweiligen schwerpunktspezifischen Module (Tabellen 2.1 – 2.4) verpflichtend. Sollten die darin enthaltenen Bachelormodule schon im Bachelorstudium erbracht worden sein, müssen die Alternativmodule 3116 und 3117 (Tabelle 3) belegt werden. Die Entscheidung, ob die Schwerpunktmodule des Bachelorstudienganges oder die Alternativmodule des Masterstudienganges belegt werden müssten, trifft der/die zuständige Studiendekan/in.
- (5) Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit sind Leistungen im Umfang von 22 Creditpunkten aus dem ersten Semester. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen in begründeten Einzelfällen genehmigen.
- (6) Der in § 14 Abs. 2 genannte Wiederholungstermin gilt nicht für die Module des Masterstudiengangs.

Studiengang **Fahrzeugtechnik**

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsplan

1 Modul- nummer	2 Modulname	3 Teil- Creditpunkte	4 Teilgebiet	5 Lehrumfang SWS je Semester			6 Studien- Leistung	7 Prüfungs- Leistung (Gewicht)	8 Creditpunkte (Gewicht)
				1	2	3			
3101	Management und soziale Kompetenz	2	Managementkompetenz	2			MP	4	
		2	Global Management	2					
3102	Reliability	3	FEM mit Labor	3			KL 120	6	
		3	Bauteilsicherheit und -zuverlässigkeit mit Labor	3					
3103	Forschungsprojekt	8	Forschungsprojekt A ¹	1			BE	16 ¹	
		8	Forschungsprojekt B ¹		1				
3105	Nachhaltige Mobilität	4	Energiewandler und -speicher mit Labor		4		KL 120	6	
		2	Nachhaltige Mobilitäts- und Energiekonzepte		2				
3106 ²	Dynamische Systeme	3	NVH		3		KL 120	8	
		3	Mehrkörperdynamik		3				
		2	Software Engineering		2				
3107 ²	Design for Manufacturing	3	EDM, PDM, Packaging		3		KL 120	8	
		3	Modularisierung		3				
		2	Prozesse/Methoden Zulieferkette		2				
3108	Abschlussarbeit	27	Masterarbeit			1	BE	30	
		3	Kolloquium			1	RE		
Summen allgemeiner Teil				11	15	2		70	

¹ Das Forschungsprojekt A und das Forschungsprojekt B sind ein durchgehendes Projekt und werden dann nur nach dem 2. Semester mit doppelten Creditpunkten bewertet.

² Die Module 3106 und 3107 sind Auswahlmodule. Nur eines der beiden Module muss gewählt werden.

Tabelle 2.1: Spezifische Module für den Schwerpunkt

Antrieb, AN

1 Modul- nummer	2 Modulname	3 Teil- Creditpunkte	4 Teilgebiet	5 Lehrumfang SWS je Semester			6 Studien- Leistung	7 Prüfungs- Leistung (Gewicht)	8 Creditpunkte (Gewicht)
				1	2	3			
3115	Wahlmodul 1	6	Vertiefungsmodule FZB	6			KL 120	6	
3116	Wahlmodul 2	6	Vertiefungsmodule FZB	6			KL 120	6	
3111	Antriebsstrang	4	Verbrennungsmotoren 3		4		KL 120	8	
		2	Antriebstechnik 3		2				
		2	Alternative Antriebe 2		2				
Summen Schwerpunkt				12	8			20	
Summen gesamtes Studium				23	23	2		90	

Tabelle 2.2: Spezifische Module für den Schwerpunkt

Fahrwerk und Regelsysteme, FR

1 Modul- nummer	2 Modulname	3 Teil- Credipunkte	4 Teilgebiet	5 Lehrumfang SWS je Semester			6 Studien- Leistung	7 Prüfungs- Leistung (Gewicht)	8 Creditpunkte (Gewicht)
				1	2	3			
3115	Wahlmodul 1	6	Vertiefungsmodule FZB	6				KL 120	6
3116	Wahlmodul 2	6	Vertiefungsmodule FZB	6				KL 120	6
3112	Fahrzeugsysteme	3	Mechatronische Systeme		3			KL 120	8
		2	Aktorik und Sensorik		2				
		3	Fahrerassistenzsysteme		3				
Summen Schwerpunkt				12	8				20
Summen gesamtes Studium				23	23	2			90

Tabelle 2.3: Spezifische Module für den Schwerpunkt

Karosserie, KA

1 Modul- nummer	2 Modulname	3 Teil- Credipunkte	4 Teilgebiet	5 Lehrumfang SWS je Semester			6 Studien- Leistung	7 Prüfungs- Leistung (Gewicht)	8 Creditpunkte (Gewicht)
				1	2	3			
3115	Wahlmodul 1	6	Vertiefungsmodule FZB	6				KL 120	6
3116	Wahlmodul 2	6	Vertiefungsmodule FZB	6				KL 120	6
3113	Fahrzeug- und Karosserie- konzeption	2	Entwicklung Karosseriesysteme		2			ST (2)	8
		3	Digitaler Fahrzeugentwurf		3			ST (3)	
		3	Leichtbaustrategien		3			KL 60 (3)	
Summen Schwerpunkt				12	8				20
Summen gesamtes Studium				23	23	2			90

Tabelle 2.4: Spezifische Module für den Schwerpunkt

Service, SE

1 Modul- nummer	2 Modulname	3 Teil- Credipunkte	4 Teilgebiet	5 Lehrumfang SWS je Semester			6 Studien- Leistung	7 Prüfungs- Leistung (Gewicht)	8 Creditpunkte (Gewicht)
				1	2	3			
3115	Wahlmodul 1	6	Vertiefungsmodule FZB	6				KL 120	6
3116	Wahlmodul 2	6	Vertiefungsmodule FZB	6				KL 120	6
3114	Advanced Service Technology	4	Service Engineering		4			KL 120	8
		4	Quality und Service Management		4				
Summen Schwerpunkt				12	8				20
Summen gesamtes Studium				23	23	2			90

Tabelle 3: Alternativmodule

1 Modul- nummer	2 Modulname	3 Teil- Credipunkte	4 Teilgebiet	5 Lehrumfang SWS je Semester			6 Studien- Leistung	7 Prüfungs- Leistung (Gewicht)	8 Creditpunkte (Gewicht)
				1	2	3			
3116	CAE-Methoden und Anwendungen	6	CAE-Methoden und Anwendungen mit Labor	6				KL 120	6
3117	High-Performance Triebstrang	6	High-Performance Triebstrang mit Labor	6				KL 120	6

6 Innovationsmanagement

- (1) Absolventinnen und Absolventen des Master of Science (MSc) in Innovationsmanagement sind als zukünftige Führungskräfte befähigt, Innovationspotenziale zu erkennen, Innovationsprozesse im Unternehmen zu konzipieren und voranzutreiben, Innovationsprojekte zu bewerten und aktiv zu begleiten sowie eine zielgerichtete Unterstützung bei deren ökonomischer Verwertung zu leisten. Insbesondere sind sie in der Lage, die interdisziplinären technischen, betriebswirtschaftlichen, sozialen und interkulturellen Einflussfaktoren gleichermaßen zu berücksichtigen, die in heutigen Innovationsprozessen ausschlaggebend für den Innovationserfolg sind.

Absolventinnen und Absolventen des Studienganges sollen befähigt sein, in folgenden Berufsfeldern zu arbeiten:

- Forschungs- und Entwicklungsmanagement/Innovationsmanagement
 - Change Management
 - Produktmanagement
 - Vertrieb
 - Einkauf
 - Prozessmanagement
 - Key-Account-Management
 - General Management beziehungsweise Assistenz-Funktion auf oberster Leitungsebene
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiums sind ein erfolgreich absolviertes Bachelor- oder Diplom-Studium sowie betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse.
- Näheres regelt die Zulassungssatzung.
- (3) Die Module 101 und 203 werden semesterweise angeboten. Die Module 102, 103, 201 und 202 werden nur jährlich angeboten, können aber in beliebiger Reihenfolge studiert werden. Erstsemester hören das Modul 101 und die anderen jährlich angebotenen Module, Zweitsemester das Modul 203 und die anderen jährlich angebotenen Module.
- (4) Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

Studiengang **Innovationsmanagement**

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsplan

1 Modul- nummer	2 Modulname	3 Teilgebiet	4 Lehrumfang SWS je Semester			5 Studien- Leistung	6 Prüfungs- Leistung (Gewicht)	7 Credit- punkte (Gewicht)
			1	2	3			
IMM								
101	Grundlagen und Konzepte des Innovationsmanagements	Einführung in das Management von Innovationen	1				MP 15 (1/5)	10
		Makroökonomische Aspekte von Produkt- und Prozessinnovationen	4				KL 90 (2/5)	
		Grundlagen der Produkthaftung	1				KL 45 (1/5)	
		Patent- und Lizenzrecht	2				KL 45 (1/5)	
102	Organisations- und Informationsmanagement von Innovationen	Gestaltung von Innovationsprozessen und -strukturen	2				RE (3/10)	10
		IT-Werkzeuge und -Methoden zur Umsetzung von Innovationen	2				RE (3/10)	
		Produktdatenmanagement	4				KL 90 (4/10)	
103	Management von Produktinnovationen und -technologien	Strategisches Management von Produktinnovationen	2				PA, KL 60 (2/7)	10
		Markt- und technologieorientierte Ansätze des Innovationsmanagement	4				PA, KL 90 (5/7)	
		Management von kritischen Erfolgsfaktoren	2			TE		
Summen 1. Semester			24					30
201	Finanzierung und Controlling von Innovationen	Finanzierung von Innovationen		4			RE (1/2)	10
		Controlling von Innovationen		4			RE, KL 60 (1/2)	
202	Management von Prozessinnovationen und -technologien	Anforderungen und Bewertung von innovativen Produktionstechnologien		3			KL 60 (2/5)	10
		Entwicklungspartnerschaften und Beschaffungsprozess		3			KL 60 (3/5)	
		Simulation von innovativen Produktionsprozessen		2		HA		
203	Führung im Innovationsmanagement	Innovation und Unternehmenswandel		3			MP 30 (1/1)	10
		Gestaltung von Innovationskulturen		2				
		Durchsetzung von Innovationen		3				
Summen 2. Semester			24					30
301	Abschlussarbeit	Masterarbeit			X		BE (16)	22
		Kolloquium			X		MP (6)	
302	Begleitendes Projekt				X		BE	8
Summen gesamtes Studium			48					90

7 Ressourceneffizienz im Maschinenbau

- (1) Der Studiengang wird durchgeführt von der Hochschule Esslingen, Fakultät Maschinenbau
- (2) Schwerpunktthema ist die Ressourceneffizienz im Maschinenbau unter Berücksichtigung der Anwendungsfelder Energieeffizienz, Konstruktion, Werkstoffe, Leichtbau, Antriebs- und Automatisierungssysteme, Produktions- und Fertigungsverfahren, wobei auch weiterführende theoretische Grundlagen zur Modellbildung und Simulation vermittelt werden. Die Kernmodule werden dabei flankiert von einem Entwicklungs- und Forschungs-Projekt, welches über zwei Semester bearbeitet werden kann und somit tiefergehende Betrachtungen ermöglicht.
- (3) Absolventen des Studienganges sollen befähigt sein, in folgenden Berufsfeldern zu arbeiten:
 - Unternehmen des allgemeinen Maschinenbaus und des Sondermaschinenbaus
 - Automobil- und Automobilzulieferindustrie
 - Unternehmen der mechanischen und thermischen Verfahrenstechnik
 - Ingenieur-Dienstleistungsbranche
- (4) Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines grundständigen Studiums an der Hochschule Esslingen in
 - Maschinenbau, Entwicklung und Konstruktion
 - Maschinenbau, Entwicklung und Produktionoder eines vergleichbaren technischen Studienganges einer anderen Hochschule. Näheres regelt die Zulassungssatzung.
- (6) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Lehrveranstaltungen in englischer Sprache sind ebenfalls zulässig.
- (7) Die Module "Anwendung 1", "Anwendung 2" und „Anwendung 3“ im 2. Fachsemester werden aus dem jeweils von der Fakultät veröffentlichten Wahlpflicht-Modulkatalog gewählt. Die Modulnote errechnet sich abweichend von § 12 Absatz 3 als Durchschnitt der mit den Teil-Creditpunkten gewichteten Einzelnoten.

Studiengang **Ressourceneffizienz im Maschinenbau**

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsplan

Modulnummer	2 Modulname	Teil-Creditpunkte	3 Teilgebiet	4 Lehrumfang SWS je Semester			5 Studienleistung	6 Prüfungsleistung (Gewicht)	7 Creditpunkte (Gewicht)
				1	2	3			
RMM									
3401	Energieeffizienz	2	Nachhaltigkeit	2			HA	KL 120	6
		2	Thermodynamische Systemmodellierung	2					
		2	Energiebewertung	2					
3402	Effiziente Antriebselemente	2	Analytische Mechanik	2			KL 90	4	
		2	Effiziente mechanische Antriebselemente	2					
3403	Leichtbauwerkstoffe	2	Leichtbauwerkstoffe	2			KL 90	4	
		2	Case Study	2		ST			
3404	Ressourceneffiziente Fertigung	2	Zerspanungstechnik	2			KL 120	6	
		2	Umform- und Lasertechnik	2					
		2	Kunststofftechnik	2					
3405	Modellbildung und Simulation	4	Modellbildung und Simulation	4			KL 120	5	
		1	Labor Modellbildung und Simulation	1		TE			
3406	Entwicklungs- oder Forschungs-Projekt 1	5	Projektarbeit	2			PA 125h	5	
Summen 1. Semester				27				30	
3407	Antriebs- und Regelsysteme	2	Antriebs- und Sensorsysteme	2			KL 120	5	
		2	Angewandte Steuerungs- und Regelungstechnik	2					
		1	Labor Antriebs- und Regelsysteme	1		BE			
3408	Arbeits-, Vertrags-, Produkthaftungs- und Patentrecht	2	Arbeits-, Vertrags-, Produkthaftungs- und Patentrecht	2			MP 15	2	
3409	Entwicklungs- oder Forschungs-Projekt 2	5	Projektarbeit	2			PA 125h	5	
3410	Anwendung 1 (Modulname)	6	gemäß Wahlpflicht-Modulkatalog	6		*	*	6	
3410	Anwendung 2 (Modulname)	6	gemäß Wahlpflicht-Modulkatalog	6		*	*	6	
3410	Anwendung 3 (Modulname)	6	gemäß Wahlpflicht-Modulkatalog	6		*	*	6	
Summen 2. Semester				27				30	
3411	Abschlussarbeit	27	Masterarbeit			X	BE (27)	30	
		3	Abschlusskolloquium			X	MP 30 (3)		
Summen gesamtes Studium								90	

* gemäß Modulbeschreibung des gewählten Wahlpflichtmoduls.

8 Angewandte Informatik

- (1) Die Ausbildung soll die Absolventinnen und Absolventen zur Bearbeitung von informatisch besonders schwierigen Aufgabenstellungen befähigen. Die Studierenden erlernen anhand von komplexen, nicht vollständig definierten und zum Teil unvorhersehbaren Problemen die notwendigen Analyse- und Gestaltungskompetenzen sowie persönliche Qualifizierungsmerkmale wie Kreativität, Teamfähigkeit und Resilienz. Die theoretisch-wissenschaftlichen Informatik-Grundlagen der Studierenden werden ausgebaut und hinsichtlich einer Spezialisierung vertieft. Damit wird den Studierenden einerseits der Zugang zur wissenschaftlichen Karriere mit einer Promotion ermöglicht; andererseits werden technologische-fachlichen Kompetenzen in einem speziellen Anwendungsgebiet ausgebaut.
- (2) Bei der Einschreibung ist einer der folgenden Schwerpunkte zu wählen:
- Mobile Computing
 - Autonome Systeme
 - Business Intelligence
 - IT-Entrepreneur
- Die Wahl des Schwerpunktes muss vom zuständigen Studiendekan genehmigt werden. Das Schwerpunktprogramm kann bei zu geringer Nachfrage eingeschränkt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studiendekans.
- (3) Die Wahlpflichtmodule sind aus dem schwerpunkt-spezifischen Wahlpflichtkatalog zu wählen.
- (4) Die beiden ersten Semester können in beliebiger Reihenfolge studiert werden.
- (5) Modulprüfungen werden in jedem Semester im offiziellen Prüfungszeitraum angeboten. Ein Wiederholungstermin am Anfang des Semesters nach § 14 Absatz 2 findet nicht statt.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zum Modul „Abschlussarbeit“ ist, dass Module im Gesamtumfang von mindestens 50 ECTS bestanden sind.

Studiengang Angewandte Informatik

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsplan

Modulnummer	2		3		4			5	6	7
	Modulname	Teil-Creditpunkte	Teilgebiet		Lehrumfang SWS je Semester			Studien-Leistung	Prüfungs-Leistung (Gewicht)	Creditpunkte (Gewicht)
AIM					1	2	3			
3501	Sprachen und Automaten	5			4				KL 90	5
3502	Security Engineering	5			4				KL 90	5
3503	Wahlpflichtmodul 1**	5			*			*	*	5
3504	Wahlpflichtmodul 2**	5			*			*	*	5
3505	Forschungsprojekt 1	10			X				PA	10
Summen 1. Semester					8					30
3506	Advanced Software Engineering	5			4				MP 20	5
3507	IT Management	5			4				MP 20	5
3508	Wahlpflichtmodul 3**	5			*			*	*	5
3509	Wahlpflichtmodul 4**	5			*			*	*	5
3510	Forschungsprojekt 2	10			X				PA	10
Summen 2. Semester					8					30
3512	Veröffentlichung	5					X		ST	5
3511	Abschlussarbeit	22	Masterarbeit				X		BE (2)	25
		3	Verteidigung				X		MP 30 (1)	
Summen 3. Semester							x			30
Summen gesamtes Studium					16					90

* gemäß Modulbeschreibung des gewählten Katalogs

** gemäß Wahlpflichtmodulkatalog des gewählten Schwerpunkts

Anhang: Begriffsbestimmungen

Studiensemester

gibt an, wo die Studierenden verwaltungsmäßig eingestuft sind. Das ist in der Regel das Semester, aus dessen Lehrangebot sie überwiegend studieren.

Fachsemester

gibt an, wie viele Semester Studierende in ihrem Studiengang bereits verbraucht haben; dies schließt angerechnete Studienzeiten aus Vorstudien und Anerkennungen ein. Die vorliegende Definition stimmt mit der BAföG-Regelung überein.

Tabellenvorlage

1	2	3	4			5	6	7
Modul- nummer	Modulname	Teilgebiet	Lehrumfang SWS je Semester			Studien- Leistung	Prüfungs- Leistung (Gewicht)	Credit- punkte (Gewicht)
			1	2	3			

Esslingen, 27. Oktober 2016

Prof. Dr. Christian Maercker (Rektor)